Bebauungsplan

„Wissollstraße/Liebigstraße - Y 12a“

Stadtbezirk: III

Gemarkung: Broich, Speldorf

Umweltrelevante Stellungnahmen

Verfahrensstand: Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Mülheim an der Ruhr
Stadt am Fluss
Amt für Stadtplanung
und Wirtschaftsförderung

Protokoll über die Öffentlichkeitsversammlung am 07.09.2017
im Gemeindesaal der Katholischen Kirche Herz Jesu,
Ulmenallee 39, 45478 Mülheim an der Ruhr

Bebauungsplan
„Wissollstraße/Liebigstraße – Y 12"

Anwesend:

Besucher laut Anwesenheitsliste:	42
Hiervon Mandatsträger:	8

Herr Bezirksbürgermeister Hüßelbeck (Versammlungsleiter)

Von der Verwaltung waren anwesend:

Herr Blasch	Amt 61/Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung
Frau Schulz	Amt 61/Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung
Frau Herbermann (Protokollführerin)	Amt 61/Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung
Herr Urbanski (Protokollführer)	Amt 61/Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung

Herr Bezirksbürgermeister Hüßelbeck eröffnete die Öffentlichkeitsversammlung um 19.00 Uhr mit der Begrüßung der Anwesenden und erklärte den technischen Ablauf (Vorträge, Wortmeldungen, Beantwortung von Fragen) der Veranstaltung.

Herr Blasch erklärte den Anwesenden den Ablauf eines Bebauungsplanverfahrens (Einleitung, Auslegung, Satzung, Beteiligungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Öffentlichkeitsbeteiligungen).

Frau Schulz stellte mittels einer PowerPoint Präsentation die städtebaulichen Zusammenhänge dar und erläuterte die aktuellen Planabsichten.

Herr Hüßelbeck gab den Bürgerinnen und Bürgern anschließend die Möglichkeit, Fragen zu stellen, sowie sich zu den Planungszielen zu äußern. Im Verlauf der Öffentlichkeitsanhörung wurde auf diese Fragen und Bemerkungen eingegangen.

[redacted] 1 [redacted] Pächter Grabeland an der Liebigstraße, äußert Bedenken gegen die Planung. Die Aussage von Herrn Liebich bei einer Versammlung des Ortsvereins Broich-Speldorf, Mülheim habe zu wenige Gewerbeflächen, sieht er konträr zu einer Aussage von Herrn Vermeulen in einem früheren Zeitungsartikel. [redacted] 1 [redacted] sprach sich dafür aus, die Gewerbeflächen in dem Bereich des ehemaligen Schrottplatzes zu realisieren anstatt hierfür die Grabelandflächen zu zerstören. Die Errichtung von Studentenwohnheimen sieht er als überflüssig an, da die Uni als „Pendleruni" hier keinen Bedarf hat. Bereits errichtete Studentenwohnheime stehen leer, andere, zunächst geplante, wurden gar nicht gebaut. Zum Thema Altlasten wies [redacted] 1 [redacted] darauf hin, dass die Pächter des Grabelandes seitens der Unteren Bodenschutzbehörde über die Belastungen des Bodens aufgeklärt worden seien, es aber keine gesundheitliche Gefahr bestehe, wenn man sich nicht ausschließlich aus dem Garten ernährt. Die Realisierung des Radschnellweges sieht er positiv, merkt aber auch an, dass der Blick von hier auf ein rückwärtiges Gewerbegebiet mehr als unattraktiv ist. [redacted] 1 [redacted] lud die Verwaltung ein, sich vor Ort ein Bild der Idylle der Grabelandparzellen zu machen.

Herr Blasch stellte klar, dass die Aussage von Herrn Vermeulen so zu verstehen sei, dass vorhandene Potentiale an Gewerbeflächen ausgeschöpft werden müssen. Hierbei geht es in erster Linie immer darum, zunächst innerstädtische Flächen zu reaktivieren. Grundsätzlich schließt die Entwicklungsabsicht des heutigen Eigentümers eine Grüngestaltung/Grabelandflächen nicht aus.

Herr Schnitzmeier, Mülheim & Business, unterstrich die Notwendigkeit, innerstädtische Gewerbeflächen zu mobilisieren. Flächenanfragen kämen insbesondere von Mülheimer Unternehmen. Des Weiteren erläuterte Herr Schnitzmeier den Flächenbedarf der Hochschule. Die Fachhochschule ist bereits an ihren Kapazitätsgrenzen, zumal die Gebäude der Hochschule ausschließlich für den reinen Unibetrieb genutzt werden dürfen. Aus diesem Grunde sind Flächen für Ausgründungen von Professoren und/oder Studierenden in räumlicher Nähe zur Hochschule wichtig, um die Arbeitsabläufe praktikabel zu halten. Das Umfeld der Hochschule bietet wenige alternative Standorte für hochschulaffines Gewerbe. Die Idee ist, ein Innovationszentrum analog zur Hochschule in Hamm zu etablieren. Die hier angedachten gewerblichen Nutzungen würden die Wohnqualität nicht beeinträchtigen. Die Wohnnutzung hat eindeutig Vorrang.

[redacted] 2 [redacted] trug vor, dass soziale Räume immer weniger würden und die Planung/Politik auch die Aufgabe hätte, für den Bürger zu planen. Die gewachsene Kleingar-

tenanlage zu zerstören wäre keine Planung für den Bürger. Die Altlastenproblematik sei seit Jahren bekannt und es wurde nichts dagegen getan. Erst jetzt, wo hier Gewerbe angesiedelt werden soll, würde das Problem angegangen.

Herr Blasch machte deutlich, dass in einer Stadt viele Bürger leben, die unterschiedliche Interessen haben. Grundsätzlich sind auf einer Fläche auch unterschiedliche Nutzungen möglich. Bezüglich der Altlasten liefen die Sanierungsmaßnahmen nun an. Hierfür wird voraussichtlich auch ein Bodenaustausch erforderlich, der ggf. auch Auswirkungen auf die bestehenden Gehölzstrukturen haben wird.
Die bestehenden Wohnstrukturen werden nicht angerührt und bleiben im Bestand bestehen. Bei der Umsetzung des Radschnellweges (RS 1) wird es auch eine Grüngestaltung und entsprechende Aufenthaltsbereiche geben. Die Planung wird über einen Landschaftsarchitekten erfolgen.
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung diene u.a. auch dazu, die Möglichkeiten für die Grabelandpächter auszuloten und Lösungen für den Umgang zu finden. Innerhalb eines Planverfahrens müssen alle vorliegenden Belange/Interessen gleichwertig in den Planungsprozess einfließen, berücksichtigt und gegeneinander abgewogen werden

[redacted] 1 [redacted] fragte nochmal nach, warum die alten Bäume nicht stehen bleiben könnten, anstatt diese später zu ersetzten?

[redacted] 2 [redacted] stellte fest, dass es zahlreiche Studien geben würde, zu dem Thema, wie Menschen gerne lebten. Kernaussage sei immer, dass Menschen gewachsene Strukturen bräuchten. Es ginge darum, die Bürger zu schützen. Die Altlasten hätten lange beseitigt werden müssen. [redacted] 2 [redacted] drückte ihr Unverständnis darüber aus, dass im Vorfeld schon viele Probleme für das Plangebiet bekannt seien (u.a. Altlasten, Lufthygiene) und die Planung dennoch weiterverfolgt würde.

Herr Blasch machte nochmals deutlich, dass laut BauGB die Belange aller berücksichtigt und somit auch die Belange des Allgemeinwohls vertreten werden müssten. Hierzu gehöre auch die Entwicklung und Bereitstellung von gewerblichen Flächen. Wie bereits erwähnt, sei das Plangebiet sehr groß, so dass hier ggf. auch unterschiedliche Nutzungen realisiert werden könnten.

[redacted] 3 [redacted] (Pächter Grabeland), wies darauf hin, dass beim Thema „Altlasten" und den erforderlichen Sanierungsmaßnahmen aufgrund der unterschiedlichen Belastungen deutlich zwischen der Situation auf dem ehemaligen Schrottplatz und der Situation auf den Garbelandflächen unterschieden werden müsste. Beim Thema „Artenschutz" fehle als entscheidender Aspekt der Mensch, auch er müsste geschützt werden.

Herr Blasch erläuterte, dass für die Altlastenbeseitigung ein flächendifferenziertes Sanierungskonzept erforderlich sei, welches die unterschiedlichen Belastungsgerade innerhalb des Plangebietes berücksichtige.

[redacted] 1 [redacted] machte deutlich, dass Baumfällungen, die für die Bodensanierung erforderlich wären nachvollziehbar seien.
Er wiederholte seine Einladung zum Ortstermin. Vor Ort wäre sichtbar, welche Tiere hier leben, ein Gutachten wäre daher unnötig. Desweitern fragte er nach dem Umgang mit dem Bunker, was Sache der Stadt wäre, dies zu klären.

[redacted] 5 [redacted] äußerte ihre Irritation über die bisherige Untätigkeit der Stadt in Bezug auf die Altlastensanierung. Die Sanierung hätte ihrer Meinung nach unmittelbar nach Aufgabe des Schrottplatzes erfolgen müssen.

Herr Blasch erklärte, dass es im Umgang mit einer Altlastensanierung zwei Möglichkeiten geben würde: Verhängung einer Ordnungsverfügung oder Aufstellung eines Bebauungsplanes. In diesem Fall würde die Alltastensanierung nun Teil des Bauleitplanverfahrens

[redacted] 7 [redacted] sprach die Wichtigkeit der Leitstrukturen entlang der Bahntrasse an, die ihm aus einem benachbarten Planverfahren („Friedhofstraße/Hundsbuschstraße – M 23") bekannt seien. Diese Leitstruktur sollte auch in diesem Bereich der Bahntrasse weitererhalten und weitergeführt werden. Die Trasse des geplanten Radschnellweges sollte so breit werden, dass Bäume hierauf realisiert werden können.
Weiterhin wies [redacted] 7 [redacted] darauf hin, dass es seiner eigenen Erfahrung Sinn macht, aktiv auf die Kabelbetreiber für die Erschließung des Gebietes zuzugehen, um Verzögerungen zu vermeiden.
Grundsätzlich begrüßte [redacted] 7 [redacted] die Planung, gab aber noch den Hinweis, für die weitere Planung die Gebäudehöhen der umliegenden Bebauung zu beachten und entsprechend die Gebäudehöhen der neuen gewerblichen Bebauung darauf abzustimmen.

Herr Blasch erklärte, das die Trassenbreite (Fahrspur) des Radschnellweges die Anforderungen von Straßen NRW berücksichtigen muss (4,30 m für Radfahrer, 2 m für Fußgänger). Darüber hinaus wird es auch Grünstrukturen geben.

[redacted] 4 [redacted] (Pächter Grabeland), verwies nochmals auf die zahlreichen Vögel, die in diesem Bereich zu Hause wären und stellte die Frage nach ihrem Verbleib bei Realisierung der Planung.

[redacted] 2 [redacted] fragte, wie es sein könnte, dass in einer Trinkwasserschutzzone nicht umgehend auf die Altlastenproblematik reagiert würde. *(Anmerkung der Verwaltung:*

Es handelt sich nicht um eine Trinkwasserschutzzone, sondern um eine Grundwasser- und Gewässerschutzzone (Zone III B))

Herr Blasch und Frau Schulz versicherten, dass bezüglich der Altlasten ständige Kontrollen durch die Untere Bodenschutzbehörde (UBB) stattfinden würden und keine akute Gefahr von den Belastungen ausgehen würde. Mit der UBB besteht der Konsens, die Sanierung im Zuge des Bauleitplanverfahrens abzuwickeln.

[redacted] **3** [redacted] wollte wissen, ob die Stadt Eigentümer des Geländes wäre bzw. Interesse habe, diese zu erwerben. Er fragte weiter, was passiere, wenn sich kein Käufer für das Gelände finden würde?

Herr Blasch erwiderte, dass das Plangebiet im Besitz unterschiedler Eigentümer sei. Desweiteren wies er darauf hin, dass es politischer Wunsch wäre, diese Fläche zu entwickeln, Erwerbsbelange aber nicht Thema eines Bebauungsplanes wären.

Herr Schnitzmeier hat keine Befürchtung, dass die Flächen nicht nachgefragt würden. Aktuell könnten nicht alle Unternehmen zufriedengestellt werden, die Gewerbeflächen suchten.

[redacted] **4** [redacted] fragte nach, was mit den zusätzlichen Verkehren passiere? Die Liebigstraße sei teilweise nur einspurig und Parkplätze heute schon zu wenig.

Herr Blasch sicherte zu, dass das Thema „Verkehr" im weiteren Verfahren abgearbeitet werden muss. Pro Wohneinheit (WE) ist ein Stellplatz nachzuweisen, der auf dem jeweiligen Grundstück hergestellt werden muss. Die zukünftige Gestaltung der Liebigstraße wird im weitern Verfahren geklärt.

[redacted] **6** [redacted] wies darauf hin, dass die Liebigstraße in Höhe des Tengelmann-Marktes als „Rennstrecke" genutzt würde. Gerade in diesem Bereich sei die Straße sehr unübersichtlich. Er befürchtet eine Verschlimmerung der Situation durch eine weitere Bebauung.

Herr Blasch verwies auf die von Straßen NRW geforderten Zuwegungen zum Radschnellweg und geht davon aus, dass in diesem Zuge auch entsprechende Querungsstellen auf der Liebigstraße eingerichtet werden, die die Verkehrssituation entschärfen könnten. Er stellt aber auch klar, dass der Straßenausbau bzw. die Straßengestaltung nicht Thema des Bebauungsplanes sei.

[redacted] **8** [redacted] wohnte in seiner Kindheit an der Liebigstraße und seine Eltern waren Grabelandpächter. Er hofft, dass die Grabelandflächen bestehen bleiben. Desweitern merkte er an, dass die „wilde Waldfläche" an der Unterführung Duisburger Stra-

ße wichtige Klimafunktionen aufweise. Sie diene als Frischluftschneise und Versickerungsfläche bei Starkregenereignissen.

Herr Blasch erwiderte, dass im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ein Entwässerungskonzept erarbeite würde.

[redacted] **9** [redacted] machte auf den Stellenwert des geplanten Radschnellweges aufmerksam und forderte ausreichend Platz für Grünflächen zwischen den neuen Gebäuden und dem Radschnellweg.

[redacted] **10** [redacted] fragte nach der Erschließung des Plangebietes. Wenn zukünftig mehr Verkehr über die Heerstraße fließt, wie wird die Kreuzung des Radschnellweges geregelt? Wird die Heerstraße im noch zu erstellenden Verkehrsgutachten mit betrachtet?

Herr Blasch erläuterte, dass die Erschließung des Plangebietes über die bestehenden Straßen erfolgen soll/muss. Ggf. muss geprüft werden, inwieweit ein Ausbau der Liebigstraße zur Gewährleistung der Leistungsfähigkeit notwendig/machbar ist. Die Ausgestaltung der Straße sei aber nicht Sache der Bauleitplanung sondern der Straßenplanung. Für die Kreuzung des Radschnellweges ist eine höhengleiche Querung der Heerstraße geplant.

[redacted] **6** [redacted] wollte wissen, wie lange das Verfahren dauert und wann der Radschnellweg fertig gestellt ist.

Herr Blasch erklärte, dass ein Bauleitplanverfahren in der Regel 1,5 bis 2 Jahre dauerte, aber maßgeblich von den Ergebnissen der noch zu erarbeitenden Gutachten abhänge. Die Fertigstellung des Radschnellweges plane Straßen NRW bis 2020. Die Planungen/Realisierung der Teilabschnitte auf Mülheimer Stadtgebiet sind aber schon relativ weit.

[redacted] **7** [redacted] fragte nach, inwieweit die Rechtskraft des Bebauungsplanes Voraussetzung für den Bau des Radschnellweges sei, oder ob schon vorher mit der Planung/Realisierung begonnen werden könnte?

Herr Blasch erwiderte, dass die Planungen parallel laufen.

[redacted] **3** [redacted] fragte nach, wie lange die Pächter noch ihre Grabelandflächen nutzen dürften.

Herr Blasch erklärte, dass die Pachtverträge trotz Bebauungsplan ihre Gültigkeit behalten würden. Wie lange die Pachtverträge weiterlaufen, ist Sache des Eigentümers. Es sich bei

dem Bebauungsplan eine Angebotsplanung handelt, spielt die Vertragslaufzeit hierfür keine Rolle

Herr Hüßelbeck bedankte sich für die rege Beteiligung der Anwesenden und sicherte zu, dass die vorgebrachten Anregungen in den Planungsprozess einfließen.

Die Öffentlichkeitsversammlung wurde von Herrn Bezirksbürgermeister Hüßelbeck um 20.45 Uhr beendet.

Mülheim an der Ruhr, den 26.09.2017

Versammlungsleiter

Protokollführerin

Der Oberbürgermeister
Gesundheitsamt
Umweltmedizinische Beratung
53-20-30.20.16

Herr Dr. Pisani/ Tel. 5322 / Fax 585322

Mülheim an der Ruhr, den 15.08.2017

EINGEGANGEN
17. Aug. 2017
AMT 61

Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung
Im Hause

Bebauungsplan „Wissolstraße / Liebigstraße – Y12" Az.: 61.13-93.24 – Y12

Sehr geehrter Herr Urbanski,

gegen den vorgelegten Bebauungsplan gibt es keine Bedenken. Ich bin jedoch an einer Kopie des geplanten Lärmgutachtens interessiert.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Pisani)

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen

Bitte erstellen Sie ein eigenes Kapitel „Wald" im Umweltbericht/LBP, das die Erfassung, die Notwendigkeit der Umwandlung inklusive der Prüfung von Alternativen und ggfs. die forstrechtlich erforderlichen Kompensationsmaßnahmen beschreibt.

Kompensationspflichtige Waldumwandlungen sind in einem Flächen-/Funktionsverhältnis von 2 : 1 (also die doppelte Fläche) im Benehmen mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde als Ersatzaufforstung auszugleichen und verbindlich im BPlan festzusetzen.

Sollte die Ersatzaufforstung außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen, ist nach Satzungsbeschluss ein gesonderter Erstaufforstungsantrag beim Regionalforstamt Ruhrgebiet zu stellen.

Die Ersatzaufforstung ist innerhalb von 2 Jahren nach Rechtskraft des Bebauungsplanes durchzuführen.

Ich bitte um Beteiligung im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Brink

Anlage

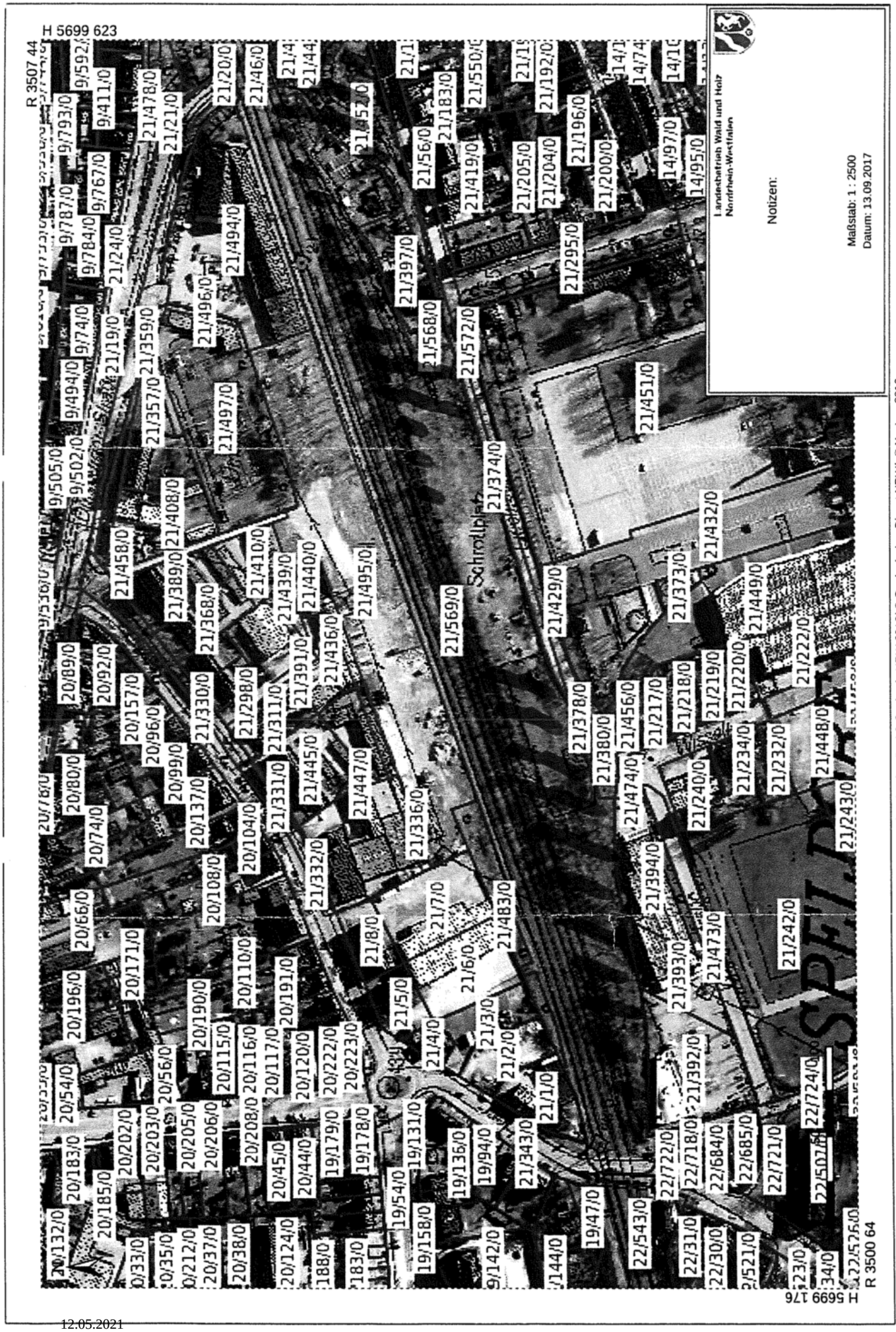

© Wald und Holz NRW/ © Geobasis NRW 2016/ © Geologischer Dienst NRW/ © NavLog 2016
Die Nutzung (Vervielfältigung, Umarbeitung, Ergänzung, Veröffentlichung oder Weitergabe an Dritte) dieses Auszuges darf gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 VermKatG NRW nur unter Einhaltung der Nutzungsbedingungen mit Zustimmung der zuständigen Behörde erfolgen, die auch die Urheber- und Leistungsschutzrechte an ihren Geobasisdaten wahrnimmt.

Schulte Tockhaus, Simone

Von: Marx, Ulrike
Gesendet: Freitag, 15. September 2017 14:09
An: Urbanski, Achim
Betreff: Wissollstraße/Liebigstraße Y12- Trägerbeteiligung

DS 25/9/17

Hallo Herr Urbanski,
zu o.g. Planverfahren habe ich keine Bedeken hinsichtlich der Flächenauswahl.
Für den weiteren Verfahrensablauf möchte ich anregen ein Energie- und Mobilitätskonzept für das Plangebiet zu erarbeiten, dass der Sektorenkopplung Rechnung trägt und zu einem möglichst geringen Energiebedarf/CO2 Emission führt.

Gerne können Sie mich hierbei beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.
Ulrike Marx

Koordinierungsstelle Klimaschutz / Vorsorgender Bodenschutz

Stadt Mülheim an der Ruhr,
Referat VI Umwelt Planen und Bauen
Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr
Tel: (0208)455-6815 Fax: (0208)455- 58-6815

http://muelheim-ruhr.de
http://klimaschutz.muelheim-ruhr.de

RWW

EINGEGANGEN
22. Sep. 2017
AMT 61 DS 22/09/17

RWW · Postfach 10 16 63 · 45466 Mülheim an der Ruhr

Stadt Mülheim
Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht
und Stadtentwicklung
Herrn Urbanski
Hans-Böckler-Platz 5
45468 Mülheim

Netze

Ihre Zeichen	61.13-93.24-Y 12
Ihre Nachricht	vom 10.8.2017
Unsere Zeichen	RN17-39147223
Name	Christa Ueffing
Telefon	0208 4433 414
Telefax	02084433445
E-Mail	vl-tna@rww.de

Mülheim an der Ruhr, 14. September 2017

Bebauungsplan "Wissollstraße/Liebigstraße-Y 12"

Sehr geehrter Herr Urbanski, sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage. Gern teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen die genannte Maßnahme keine grundsätzlichen Bedenken haben. Wir haben für Sie einen Planausschnitt mit den eingetragenen Linienführungen unserer vorhandenen Versorgungsleitungen vorbereitet. Die Lage und Tiefe der in den Planunterlagen eingetragenen Wasserrohrleitungen und Kabel kann von der tatsächlichen Lage und Tiefe abweichen. Hausanschlussleitungen sind in unserem Versorgungsgebiet Eigentum der jeweiligen Grundstückseigentümer als Anschlussnehmer. Hierüber besitzen wir keine Planunterlagen. Unser Service-Point Mülheim, Telefon 0208 4433 206, kann Ihnen gern nach Terminvereinbarung die Lage der Leitungen in der Örtlichkeit anzeigen. RWW haftet nicht für unrichtige Planunterlagen.

Wichtig ist bei Baumaßnahmen die Schutzanweisung für erdverlegte Anlagen der RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft, die bei Arbeiten im Bereich unserer Anlagen unbedingt zu beachten ist. Diese Anweisung liegt Ihnen vor. Bei Bedarf können wir Ihnen gern weitere Exemplare zur Verfügung stellen.

Für neu entstehende Gebäude ist gegebenenfalls eine Erweiterung unseres Versorgungsnetzes erforderlich. Diese Erweiterung erfolgt bedarfsorientiert nach Einreichung von Anträgen auf Wasserversorgung.

Im Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan wird auf Bodenverunreinigungen bzw. Altlasten hingewiesen. Wir gehen davon aus, dass RWW zur Verlegung von Trinkwasserleitungen altlastenfreie Flächen zur Verfügung stehen. Sollten dennoch Altlasten vorgefunden werden, sind diese von der Stadt bzw. dem Grundstückseigentümer für RWW kosten- und haftungsfrei zu beseitigen.

Haben Sie noch Fragen? Sie erreichen uns unter der oben aufgeführten Telefonnummer.

Freundliche Grüße

Anlage

RWW Rheinisch-Westfälische
Wasserwerksgesellschaft mbH

i.V. Dietmar Kude i.V. Detlev Klumbis

DVGW TSM GEPRÜFT

ENERGIEVERBRAUCHERPORTAL TOP LOKALVERSORGER 2017 WASSER

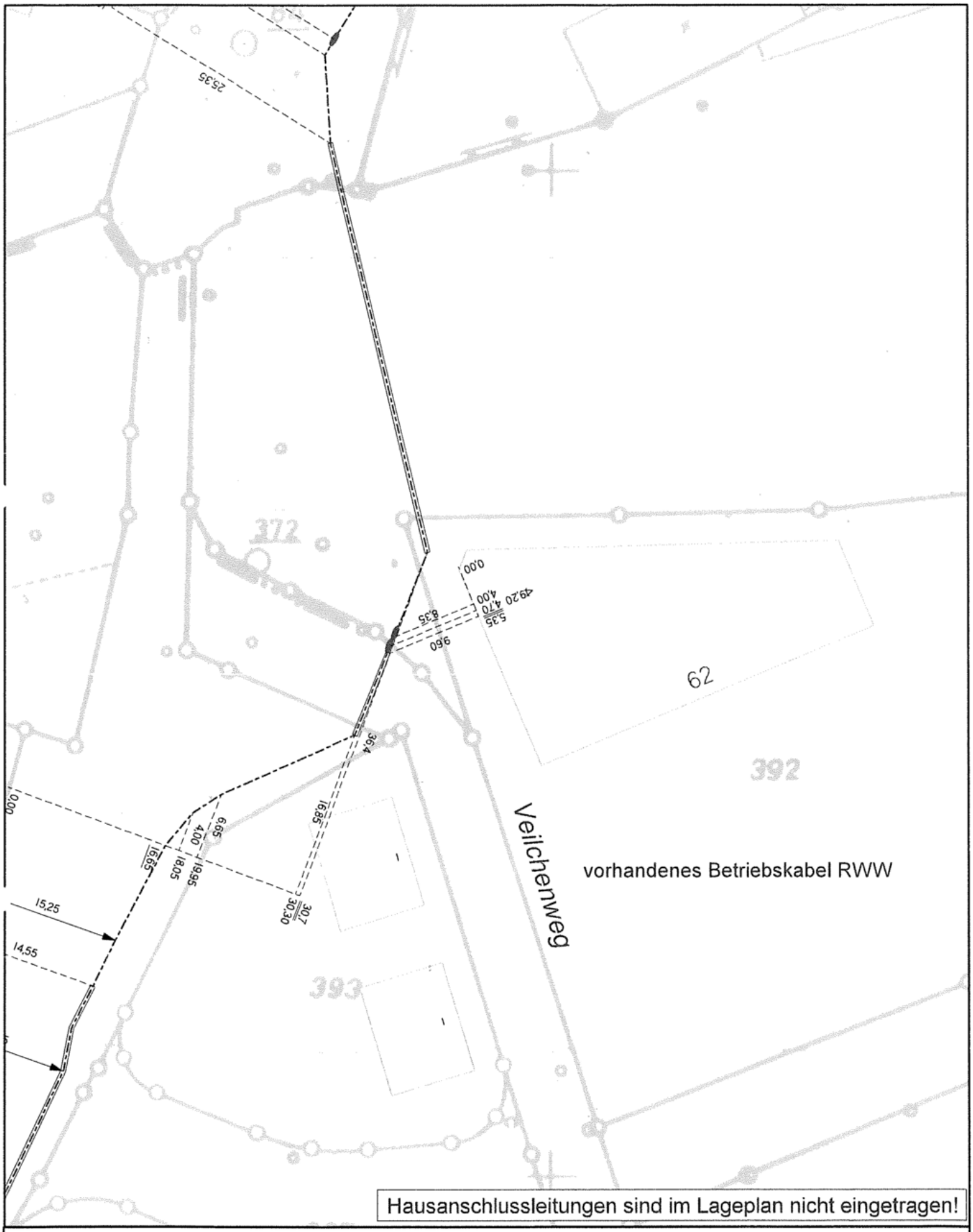

Die Angabe der Leitungsführung ist unverbindlich. Die Angaben in den überreichten Plänen haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Genauigkeit. Die Planunterlagen können aufgrund später erfolgter Veränderungen (Lage- oder Niveauänderungen) von der tatsächlichen Lage der Leitung abweichen. Die genaue Lage der Leitungen ist durch Probelöcher in Handschachtung zu ermitteln. Eine örtliche Einweisung durch unser Personal erfolgt ohne rechtliche Verpflichtung zur Feststellung der genauen Lage der Leitung.
Für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Planunterlagen übernimmt die RWW keine Haftung. Die Schutzanweisung der RWW ist zu beachten.

Druckdatum: 21.08.2017 Maßstab: 1:500 Unser Zeichen: PA17-3599

Firma: Stadt Mülheim Referat VI

Betreff: Bebauungsplan - Mülheim an der Ruhr, "Wissollstr./Liebigstr. - Y 12"

RWW GmbH, Am Schloß Broich 1-3, 47459 Mülheim - www.rww.de -
Planauskunft Tel. 0208 4433-844 Emailadresse: planauskunft@rww.de

Wir sind Mülheims Energie.

EINGEGANGEN
18. Sep. 2017
AMT 61
DS 18/9/17

medl GmbH · Postfach 10 05 61 · 45405 Mülheim an der Ruhr

Stadt Mülheim an der Ruhr
Amt für Stadtplanung,
Bauaufsicht und Stadtentwicklung
Hans-Böckler-Platz 5
45468 Mülheim an der Ruhr

medl GmbH
Burgstraße 1
45476 Mülheim an der Ruhr
Telefon: 0208 4501 0
Fax: 0208 4501 111
www.medl.de

Ansprechpartner
Peter Lomertin

Telefon: 0208 4501 209
Fax: 0208 4501 233

peter.lomertin@medl.de

15. September 2017

Aufstellung des Bebauungsplanes "Wissollstraße / Liebigstraße – Y 12"
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben 61.13-93.24 – Y 12 vom 10. August 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf Ihre Anfrage vom 10.08.2017 nehmen wir als Träger öffentlicher Belange zu dem Bebauungsplan "Wissollstraße / Liebigstraße – Y 12" wie folgt Stellung:

Die medl GmbH ist ein Energiedienstleistungsunternehmen.

Energiedienstleistungen wie z.B. Wärme, Kälte, Kraft und Licht werden durch eine Kombination aus Energie, Technik rationeller Energienutzung und Know-how bereitgestellt. Hierzu dienen vornehmlich

- die Lieferung von Gas,
- die Erzeugung und Lieferung von Wärme und Erzeugung von Strom aus regenerativen Energien und Kraft-Wärme-Kopplungen (KWK)
- Erstellung von Versorgungskonzepten zur Sektorenkopplung
- sowie die Verringerung des Energiebedarfs.

Zur Umsetzung des Unternehmensziels "Verringerung des Energiebedarfs" werden u.a. Energie- und Ressourcensparprogramme durchgeführt. Dies geschieht insbesondere durch eine flächendeckende Energieberatung für alle Kundengruppen, Hilfe zur Realisierung von Energiespar- bzw. CO_2-Minderungspotentialen durch Kunden, Förderung und / oder kooperative Errichtung und Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Verminderung des Bedarfs an Energie.

Das Tätigkeitsspektrum der medl GmbH ist im Gesellschaftsvertrag, dem Konzessions- und Gestattungsvertrag sowie dem Kooperationsvertrag mit der Stadt Mülheim an der Ruhr zur engen Zusammenarbeit bei der Erstellung eines kommunalen Klimaschutzkonzeptes näher geregelt.

Wir sind Mülheims Energie.

Energieversorgung als kommunale Aufgabe

Im Rahmen von Planungen der vorliegenden Art ist die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen. In diesem Sinne ist neben der grundsätzlich zu gewährleistenden Versorgungssicherheit innerhalb der räumlichen Verantwortung die Struktur der Energieversorgung auch im Hinblick auf die möglichen Auswirkungen auf den Klimawandel zu optimieren.

Wie bereits in "Textteil und Begründung" zum Regionalen Flächennutzungsplan auf der Ebene der Vorbereitenden Bauleitplanung näher ausgeführt wurde, zählen zu den allgemeinen Grundsätzen und Zielen der Raumordnung im Bereich der Energieversorgung insbesondere

- die Erhöhung der Energieeffizienz bei der Herstellung von Energie und durch Ausschöpfung der Möglichkeiten zur Energieeinsparung
- die Verbesserung bzw. Schaffung der Voraussetzungen für den Einsatz regenerativer Energien
- die bedarfsgerechte Bereitstellung von Flächen für Kraftwerksstandorte und zugehörige Nebenbetriebe
- die verbrauchernahe Energiebereitstellung bei der Planung und Errichtung neuer Standorte für Wohnen und /oder Arbeiten.

Zielsetzung Nahwärme / Sektorenkopplung

Durch die Kopplung der Gewinnung von elektrischer und thermischer Energie kann die Effizienz bei der Ausnutzung der primären Energieträger maßgeblich erhöht werden. Dies bedeutet eine direkte positive Wirkung auf den Ressourcenverbrauch sowie den CO_2-Ausstoß.

Entscheidend für eine wirtschaftlich vertretbare Auskopplung von Wärme zur Nahwärmeversorgung ist der Standort der Kraftwerke. Die bei der Stromerzeugung als Koppelprodukt anfallende Wärme kann nur über begrenzte Entfernungen wirtschaftlich transportiert werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Wissollstraße / Liebigstraße – Y 12" liegt innerhalb des Vorranggebietes zur Versorgung mit Nahwärme.
Das Blockheizkraftwerk in Broich deckt mehr als die Hälfte des Wärmebedarfs des zentralen Innenstadtnetzes in Mülheim an der Ruhr. Mit Hilfe der Anlage wird ein messbarer Beitrag zum Klimaschutz geleistet: bereits jetzt werden in Mülheim an der Ruhr jährlich etwa 18.700 Tonnen CO_2 vermieden.

Es besteht jedoch die Möglichkeit im Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Wissollstraße / Liebigstraße – Y 12" eine dezentrale Nahwärmeversorgung mit Sektorenkopplung aufzubauen und zu einem späteren Zeitpunkt an das Zentrale Nahwärme anzuschließen.

Wir sind Mülheims Energie.

Die Sektorkopplung steht für eine gemeinsame Betrachtung und Vernetzung der drei Sektoren der Energiewirtschaft. Diese sollen gekoppelt, also gemeinsam optimiert werden. Stand Heute werden bei den meisten Projekten die Sektoren Elektrizität, Wärmeversorgung und Mobilität weitgehend unabhängig voneinander betrachtet.
Die Sektorenkopplung ermöglicht Synergieeffekte bei der Integration von hohen Anteilen erneuerbarer Energien und wird daher als Schlüsselkonzept bei der Energiewende betrachtet. Es besteht ein zunehmender Konsens, dass eine Verzahnung dieser drei Sektoren zur Optimierung der Energiewirtschaft notwendig ist, damit die Ziele der Energiewende erreicht werden.
Die Herausforderungen des schwankenden Angebots (u.a. Sonnen- und Windenergie) und der schwankenden Nachfrage (u.a. Elektromobilität) könnten durch die Kopplung der drei Sektoren wesentlich verringert werden.
Das Bebauungsgebiet Wissollstraße / Liebigstraße bietet als zukünftige Gewerbefläche in Hochschulnähe gute Voraussetzungen für eine ganzheitliche energetische Betrachtung der Gebäudesysteme.

Wärme

Mit einer hocheffizienten Wärmeerzeugung vor Ort (KWK) oder dem Anschluss an das bestehende Nahwärmenetz wird die ökologische und zuverlässige Wärmeversorgung sichergestellt. Eine Integration von Solarthermie kann ebenfalls für einen nachhaltigen Neubau in Betracht gezogen werden.

Strom

Neben einer möglichen Stromerzeugung durch KWK-Anlagen ermöglicht der Einsatz von Photovoltaik ergänzend eine nachhaltige Versorgung des Gebäudes und weiterer Verbraucher, wie etwa Ladesäulen für Elektrofahrzeuge. Besonders Gewerbegebäude profitieren durch den tagsüber stetigen Stromverbrauch von einer PV-Anlage und einem hohen Eigenverbrauchsanteil, was die Wirtschaftlichkeit der Anlage verbessert.

Mobilität

Durch das entstehende Gewerbegebiet mit einer hohen Hochschulnähe und der örtlichen Anbindung an ebenjene bietet sich die Etablierung eines Elektro-CarSharing-Angebots an, um die Nachfrage an ökologischer und individueller sowie flexibler Mobilität zu bedienen. Durch die Kombination eines Corporate CarSharing und eines Consumer CarSharing erhöht sich die Auslastung der Fahrzeuge und somit die wirtschaftliche Tragfähigkeit eines solchen Modells.

Bestandsnetz der medl

Innerhalb des Geltungsbereiches des oben genannten Bebauungsplanes werden Gasleitungen betrieben. Die Lage dieser Anlagen ist im Rahmen des Bebauungsplanes zu berücksichtigen und zu sichern.

Wir sind Mülheims Energie.

Zusammenfassung

Sofern die vorstehenden Anregungen Berücksichtigung finden, bestehen seitens der medl gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes "Wissollstraße / Liebigstraße – Y 12" keine grundsätzliche Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre medl GmbH

i. A. Harald Tittmann

i. A. Thomas Boettcher

Bezirksregierung Düsseldorf

DS 25/9/17

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per elektronischer Post
Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung
Hans-Böckler-Platz 5
45466 Mülheim an der Ruhr

mailto: achim.urbanski@muelheim-ruhr.de

Datum: Datum 18.09.2017
Seite 1 von 7

Aktenzeichen:
53.01.04-BLP 383/2017
bei Antwort bitte angeben

Herr Halbfas
Zimmer: 247
Telefon:
0211 475-9319
Telefax:
0211 475-2671
carsten.halbfas@
brd.nrw.de

Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
Aufstellung des Bebauungsplanes „Wissollstraße / Liebigstraße Y12"

Ihr Schreiben vom 10.08.2017

Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie mich beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:
Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:
Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:
Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35) ergeht folgende Stellungnahme:
Gegen die o.g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- und Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.

Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange empfehle ich – falls nicht bereits geschehen – den LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland -, Pulheim und den LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland-, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße

Die Seveso-III-Richtlinie enthält sowohl Regelungen für betriebsbezogene Anforderungen an Anlagen als auch Vorgaben für die „Überwachung der Ansiedlung", die nach der englischen Sprachweise auch als „land-use planning" bezeichnet wird.

Das europarechtliche Konzept des „land-use planning" ist in Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie geregelt. Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie hat das Ziel, die Auswirkung von sogenannten Dennoch-Störfällen, also solchen, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können, durch die Wahrung angemessener Sicherheitsabstände zwischen Seveso Betrieben (Betriebsbereichen nach der 12. BImSchV) einerseits und den oben aufgeführten schutzbedürftigen Bereichen und Nutzungen andererseits so gering wie möglich zu halten („passiv-planerischer Gefahrstoffschutz").

Der angemessene Sicherheitsabstand ist gemäß § 3 Abs. 5c Bundes-Immissionsschutzgesetz –BImSchG- der Abstand zwischen einem Betriebsbereich oder einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, und einem benachbarten Schutzobjekt, der zur gebotenen Begrenzung der Auswirkungen auf das benachbarte Schutzobjekt, welche durch schwere Unfälle im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) hervorgerufen werden können, beiträgt.

Innerhalb festgesetzter Gewerbegebietsflächen eröffnet sich die planungsrechtliche Möglichkeit auch Anlagen, die einen Betriebsbereich bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, zuzulassen. Die Ansiedlung von diesen Störfallbetrieben hat unter Beachtung des passiv planerischen Störfallschutzes, sprich unter der Rücksichtnahme schutzbedürftiger Nutzungen in der Nachbarschaft innerhalb als auch außerhalb des Plangebiets, zu erfolgen.

Dies kann durch planerische Steuerung und Betrachtung im Bauleitplanverfahren erfolgen, in dem entsprechende Flächen für Betriebsbereiche, die bestimmte angemessene Abstände nicht überschreiten, vorgehalten werden. Hierbei ist sicherzustellen, dass innerhalb der angemessenen Abstände um diese gekennzeichneten Planbereiche keine schutzbedürftigen Nutzungen vorhanden sind, bzw. schutzbedürftigen Nutzungen im betroffenen Bebauungsplanbereich ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang wird auf das Gutachten „Erarbeitung und Formulierung von Festsetzungsvorschlägen für die Umsetzung der Abstandsempfehlungen für Anlagen, die einen

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:
Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:
Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.1LRP) ergeht folgende Stellungnahme:
Die mir vorliegenden Unterlagen zum BPL Wissollstraße/ Liebigstraße-Y 12 wurden aus Sicht der Luftreinhalteplanung geprüft.

Dem Darlegungstext ist unter 1.6 „Schutzgut Klima und Luft" zu entnehmen:

„Im weiteren Verfahren ist zu prüfen inwieweit die Planungen zu einer weiteren Erhöhung der Verkehrs-/Immissionsbelastung führen können. Hierzu ist eine lufthygienische Begutachtung erforderlich."

Aus Sicht des SG 53.01 – Luftreinhalteplanung gibt es keine zu ergänzende Maßnahme(n).

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.1LUP) ergeht folgende Stellungnahme:

In dem gegenständlichen Bebauungsplanverfahren sollen Plangebietsteilflächen u. a. als Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO festgesetzt werden.

Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sollen im Rahmen und mit Mitteln der Bauleitplanung die Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen (sog. „Dennoch-Störfälle", die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können) im Sinne des Art. 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU - Seveso–III–Richtlinie auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden.

Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden, nach den Vorgaben des BauGB und der BauNVO" von Redeker / Sellner / Dahs verwiesen. Diese Publikation ist auf der Homepage der Kommission für Anlagensicherheit downloadbar.

http://www.kas-bmu.de/publikationen/andere/Gutachten_Bauleitplanung.pdf

Die Pflicht zur Berücksichtigung angemessener Abstände besteht nach aktueller Rechtsprechung des BVerwG Urteil 4 C 11.11 bzw. 4 C 12.11 vom 20.12.2012 auch in Genehmigungsverfahren (baurechtlicher als auch immissionsschutzrechtlicher Art), wenn die Thematik planerisch nicht in spezifischer Weise betrachtet und geregelt worden ist. Hierzu nachfolgender Auszug aus dem BVerwG-Urteil:

> „…Die Richtlinie lässt den Mitgliedstaaten mithin auch in instrumenteller Hinsicht Spielräume, um das Abstandserfordernis in bestehende nationalrechtliche Systementscheidungen einzupassen, sei es „in allgemeiner Weise bei der Aufstellung der Flächenausweisungs- oder Flächennutzungspläne", sei es - mangels einer Planung - „in spezifischer Weise ... beim Erlass von Entscheidungen über Baugenehmigungen" (EuGH, Urteil vom 15. September 2011 - Rs. C-53/10 – UPR 2011, 443 Rn. 50). Beide Wege sieht der EuGH insoweit grundsätzlich als gleichwertig an. Die Planungsbehörden sind deshalb nicht gehindert, die Pflicht zur Berücksichtigung angemessener Abstände auf die Genehmigungsbehörden zu übertragen (EuGH a.a.O. Rn. 26)."

Von daher wird auch im **Einzelfall** die Möglichkeit der Ansiedlung von Betriebsbereichen ohne Flächensteuerung gesehen, wenn im Zulassungsverfahren durch Gutachten eines nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Sachverständigen die angemessenen Abstände ermittelt werden und der Nachweis erbracht wird, dass durch die Ansiedlung kein planerischer Konflikt im Sinne des § 50(1) BImSchG hervorgerufen wird. Soll diese Möglichkeit für das Plangebiet offen gehalten werden wird angeregt, das vorgenannte Erfordernis der Einzelfallprüfung als textliche Festsetzung im Bebauungsplan zu fixieren.

Eine weitere zu empfehlende Planungsvariante ist, die Zulässigkeit von Anlagen die einen Betriebsbereich i. S. v. § 3 Abs. 5a BImSchG bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären, innerhalb der Gewerbegebietsflächen grundsätzlich auszuschließen. Hierdurch wird eine Seveso-Relevanz im Hinblick auf schutzbedürftige Nutzungen im Sinne

des Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie innerhalb als auch außerhalb des Bebauungsplanbereichs vermieden.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.2) ergeht folgende Stellungnahme:
Es bestehen keine Bedenken.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53.4) ergeht folgende Stellungnahme:

Gegen die Aufstellung des oben genannten B-Plans bestehen aus Sicht des Dez 53.4 (Immissionsschutz, Anlagenüberwachung Chemie) **keine Bedenken.**

Die Firma DHC Solvent Chemie GmbH, betreibt am Standort Timmerhellstr. 28 in Mülheim eine Anlage zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen mit einer Kapazität von 215.000 t/a gemäß Ziffer 4.8 der 4. BImSchV. Der Abstand zwischen der Firma und dem Plangelände beträgt 570 Meter. Bei der Firma handelt es sich um **einen** Betriebsbereich der oberen Klasse im Sinne der Störfall-Verordnung. Aus der Überwachung liegen **keine** Erkenntnisse vor, die für das Vorhaben relevant sind. Probleme bezüglich Gerüche oder Lärm bei der Firma DHC Solvent Chemie GmbH sind hier **nicht** bekannt. Des Weiteren liegen **keine** Nachbarschaftsbeschwerden vor.

Lärm und Geruch:

Mit der Genehmigung mit dem Az.: 56.8851.4.4-4486 vom 07.07.2013 wurde die Emission von Lärm an der Grenze des Werkgeländes auf 70 dB(A) zur Tag- und Nachtzeit an der Grenze des Werkgeländes begrenzt. Der Abstand zwischen der Produktionsanlage und der Grenze des Plangebietes beträgt 730m.

Es werden von der Firma auf dem Grundstück keine geruchsintensiven Arbeiten und Tätigkeiten durchgeführt.

Störfall-VO:

Das Gelände der Firma DHC Solvent Chemie GmbH liegt in einem Abstand von mehr als 570 m zum Plangebiet (gemessen mittels Portal Umweltdaten vor Ort). Der störfallrelevante Bereich der Firma DHC Solvent Chemie GmbH befindet sich jedoch in einer Entfernung von 730 m zum Plangebiet. In Bezug auf die Störfallproblematik verweise ich auf die Stellungnahme des Dezernats 53.1.

Bewertung:

Gegen die Aufstellung des oben genannten B-Plans bestehen aus Sicht des Dez 53.4 (Immissionsschutz, Anlagenüberwachung Chemie) keine Bedenken.

Aus der Überwachung liegen keine Erkenntnisse vor, die für das Vorhaben relevant sind. Probleme bezüglich Gerüche oder Lärm bei der Firma DHC Solvent Chemie GmbH sind hier nicht bekannt. Des Weiteren liegen keine Nachbarschaftsbeschwerden vor.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54.2 Wasserversorgung) ergeht folgende Stellungnahme:
Das Bauvorhaben liegt in der Zone IIIB des festgesetzten Schutzgebietes Styrum. Die Genehmigungspflichten und Verbote der Schutzgebietsverordnung Styrum vom 08.02.1995 sind daher einzuhalten.

Ansprechpartner:

- Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35)
  Frau Combles-Kutter carla.combles-kutter@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-2334
- Belange der Luftreinhalteplanung (Dez. 53.1LRP)
  Herr Stremel christian.stremel@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-9139
- Belange des Immissionsschutzes / Land Use Planing (Dez. 53.1LRP)
  Herr Bickmann ludger.bickmann@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-9153
- Belange des Immissionsschutzes, Anlagenüberwachung Kraftwerke (Dez. 53.2)
  Frau Domachowski mandy.domachowski@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-2504
- Belange des Immissionsschutzes, Anlagenüberwachung Chemie (Dez. 53.4)
  Herr Schmidt dennis.schmidt@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-9363
- Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54.2)
  Frau Wöllecke britta.woellecke@brd.nrw.de Tel.: 0211/ 475-2431

Hinweis:
Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Bezirksregierung Düsseldorf

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.
Dies kann dazu führen, dass von mir z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-)Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:
http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/TOEB/TOEB.html
und
http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/PDF/Koordinierung_von_TOEB_Stellungnahmen.pdf

Im Auftrag

gez.

Carsten Halbfas

Der Oberbürgermeister
Amt für Umweltschutz
Az.: 70.2

EINGEGANGEN
20. Sep. 2017
AMT 61 DS 20/9/17

Frau Döhring / Tel. 7022
Mülheim, den 15.09.2017

An
Amt 61
Herrn Urbanski
Im Hause

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Wissollstraße/Liebigstraße - Y 12".
Hier: Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz einschließlich der Unteren Landschaftsbehörde, der Unteren Wasserbehörde, der Unteren Immissionsschutzbehörde, der Unteren Bodenschutzbehörde und der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Wissollstraße/Liebigstraße - Y 12" wird wie folgt Stellung genommen:

Natur und Landschaft/Untere Landschaftsbehörde

Grundsätzliche Bedenken gegen den Bebauungsplan „Wissollstraße / Liebigstraße - Y 12" bestehen nicht. Eine ausreichend dimensionierte Grünverbindung als Frei- und Erholungsraum sowie als Biotopverbundachse parallel zur Bahntrasse ist vorzusehen.

Grünflächen:

Das Plangebiet befindet sich in einem dicht besiedelten Stadtraum. Der Regionale Flächennutzungsplan stellt eine durchgängige, Ost-West ausgerichtete Grünverbindung zwischen Ruhrtal und dem Waldgebiet an der Duisburger Stadtgrenze dar (Rechtsplan, Themenkarte 2 „Freiraum- und Biotopverbund). Im Stadtökologischen Fachbeitrag (STÖB) wird der Grad der Freiraumversorgung in diesem Bereich als nicht ausreichend eingestuft, Karte 14 „Maßnahmenkarte Freiraumversorgung" stellt für das gesamte Plangebiet die Schaffung eines neuen Erholungsraums mit neuen Zugängen dar. Die vorgesehenen Grünflächen in Verbindung mit der Trasse des Radschnellweges südlich der Bahntrasse sind in einer ausreichenden Breite vorzusehen und gegebenenfalls durch Grünstrukturen in den GE- und MI-

Gebieten zu ergänzen. Dabei ist der Erhalt von Gehölzstrukturen in der weiteren Planung sicherzustellen (stadtbildprägender Baum) bzw. zu prüfen (Robinienreihe zwischen Radschnellweg und Baugebiet).

Biotopverbund:

Das Plangebiet befindet sich in der lokal bedeutenden Biotopverbundachse zwischen Ruhrtal und Waldgebiet an der Duisburger Stadtgrenze (STÖB, Karte 13 Maßnahmenkarte Biotop- und Artenschutz). Als Entwicklungsmaßnahme wird die Förderung bahnbegleitender Gehölze und Ruderalfluren benannt. Im Biotopkataster wird die Biotopverbundachse (VB-D-4506-025) mit der Bewertung „besondere Bedeutung" geführt, die Verbundachse spiegelt sich zudem in der Themenkarte 2 des RFNP und der Darstellung Grünfläche/Allgemeiner Freiraum (Rechtsplan) wieder. Umfang und erforderliche Qualität der Biotopverbundachse sind im landschaftspflegerischen Begleitplan sowie im Fachbeitrag Artenschutz zu ermitteln. Maßnahmen sind entsprechend den Ergebnissen aus artenschutzrechtlicher Prüfung und landschaftspflegerischem fortzuentwickeln und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Artenschutzprüfung (ASP):

Das Fachgutachten zur ASP I ist fertigzustellen, die Eingriffsbereiche sind hierbei zu beachten und darzulegen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachten zur vertiefenden Artenschutzprüfung erforderlich, um Prognoseunsicherheiten zu minimieren.

Die Anforderungen der "Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren" (MUNLV 15.09.2010) und der Gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" vom 22.12.2010 sind zu beachten.

Im Rahmen der vertiefenden Prüfung sind weitere Erfassungen für nachfolgende Arten in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich:

Avifauna: Baumpieper, Kleinspecht, Kuckuck, Sperber, Turmfalke, Waldohreule, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Baumfalke und Waldkauz. Es wird angeregt, im Rahmen der Brutvogelkartierung alle Brutvorkommen zu dokumentieren, da der allgemeine Artenschutz im Rahmen des zu erstellenden LBP (s.u.) dargestellt werden muss.

Säugetiere: Breitflügelfledermaus, Abendsegler, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus

Amphibien: Kreuzkröte

Reptilien: Zauneidechse

Insekten: Blauflügelige Ödlandschrecke

Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP):

Im weiteren Bebauungsplanverfahren ist ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zu erstellen. Der Landschaftspflegerische Begleitplan hat die vorhandenen Strukturen auch unter Berücksichtigung der städtischen Baumschutzsatzung zu erfassen, zu bewerten und zu bilanzieren sowie die Betroffenheit seltener („nicht planungsrelevanter") Tier- und Pflanzenarten darzustellen. Bei der Ermittlung von Eingriffen in Natur und Landschaft ist der § 1a Abs. 3 Satz 6 zu berücksichtigen (Bebauungsplan M 10, MUNLV-Erlasses III-5-605.00.01.00 zur Natur auf Zeit auf ehemaligen Bahnstrecken).

Maßnahmen für den Erhalt des Biotopverbundes, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind darzustellen und in das weitere Verfahren einzubringen.

Umfang und Methode des Landschaftspflegerischen Begleitplans sind im Vorfeld mit dem Amt für Umweltschutz abzustimmen.

Die Ergebnisse der ASP und des LBP sowie in den Gutachten benannte Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich sind im weiteren Planungsprozess zu berücksichtigen und umzusetzen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Rahmen der strategischen Umweltprüfung zum Bebauungsplan sind die gestiegenen Anforderungen an Umweltprüfung und Umweltbericht zu beachten, die sich aus der BauGB Novelle 2017 ergeben. (u.a. neues Schutzgut Fläche, Katastrophen, Ermittlung und Umgang mit Risiken von schweren Unfällen sowie die Aktualisierung der Umweltschutzziele im Detail. Zu beachten sind auch die umfangreichen neuen Inhalte in Anlage 1, insbesondere die unter 2b genannten Anforderungen. Im Rahmen des Monitorings sind jetzt auch Durchführungskontrollen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich.

Klima

Die Bewertung der klimatischen Belange erfolgt unter Punkt „1.6 Schutzgut Klima und Luft". Die Darstellung ist korrekt, das Fazit sollte ergänzt werden durch:

Die Planungshinweise der städtischen Klimaanalyse sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Insbesondere die Freihaltung der Bahnanlagen als Belüftungsbahn und eine verstärkte Begrünung sollten Beachtung finden.

Zudem sollte im 3. Absatz der Klimatischen Situation und im 3. Absatz der Planungshinweise Rauhigkeit in Rauigkeit geändert werden. Erstere Schreibweise steht zwar in der Klimaanalyse, ist aber jetzt nicht mehr aktuell.

Im letzten Absatz der Planungshinweise ist ein Fehler im vierten Wort „Bahnanlagen".

Lufthygiene und Lärmschutz

Aus Sicht des Lärmschutzes und der Luftreinhaltung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes. Die im Darlegungstext enthaltene Situationsbeschreibung zum Straßenverkehrs- und Fluglärm, auch der lufthygienischen Belange, geben den Sachstand wieder. Die Ergebnisse einer schalltechnischen Untersuchung sind, wie im Darlegungstext ausgeführt, im Laufe des Verfahrens einzuarbeiten. Ebenso die Ergebnisse möglicher Auswirkungen auf die lufthygienische Situation in den beschrieben kritischen Abschnitten der Duisburger Straße.

Für beide Zwecke sind aktuelle ausdifferenzierte Verkehrsdaten und auch eine Prognose des von den Planungen ausgehenden Verkehrsaufkommens erforderlich.

Untere Immissionsschutzbehörde/Untere Abfallwirtschaftsbehörde

Die Stellungnahme wird nachgereicht.

Untere Wasserbehörde

Der Bebauungsplan „Wissollstraße / Liebigstr - Y12" liegt in der Wasserschutzzone III B.
Im Rahmen der Umsetzung von Bauvorhaben innerhalb des Bebauungsplanes sind die Vorgaben der Wasserschutzgebietsverordnung Styrum vom 08.02.1995 einzuhalten, die ich als Anlage anfüge (siehe insbesondere Anlage A).
Genehmigungen für die in Anlage A aufgeführten Genehmigungspflichten sowie Befreiungen von den dort aufgeführten Verbotstatbeständen sind gemäß der §§ 9 und 10 bei der UWB einzuholen.

Gemäß dem Darlegungstext ist im Verlauf des Verfahrens ein Entwässerungskonzept vorzulegen. Sofern sich der Anteil der versiegelten Flächen vergrößert, ist davon auszugehen, dass dieser Aspekt Bestandteil des Konzeptes ist.
Da auf dem Gelände eine erhebliche Bodenbelastung vorliegt, ist die Möglichkeit einer Versickerung von Niederschlagswasser ins Grundwasser voraussichtlich nicht gegeben. Sollte eine Versickerungsanlage geplant sein, ist nachzuweisen, dass eine Gefährdung des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Hier bleiben die angekündigten ergänzenden Untersuchungen abzuwarten.
Innerhalb des Bebauungsplans „Wissollstraße/Liebigstraße befinden sich Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Auf der Liebigstr. 41 befindet sich unterirdischer 20 m³ Heizöl-Tank und auf der Ulmenallee 1 - 3 ein oberirdischer 11,6 m³ Heizöl-Tank.
Auf der Wissollstraße 60 befindet sich eine Geothermieanlage.

Des Weiteren ergeben sich aus den Unterlagen keine weiteren wasserrechtlichen Belange. Dementsprechend bestehen keine Bedenken.

Entwässerung

Gegen den Darlegungstext zum Bebauungsplan „Wissollstraße / Liebigstraße – Y 12" bestehen keine Bedenken.

Untere Bodenschutzbehörde

Für den westlichen Teil des Plangebietes liegen keine Bodenuntersuchungen vor, die eine abschließende Beurteilung möglich machen. Zunächst sind weitere Bodenuntersuchungen erforderlich.

Für den mittleren Teil, den ehemaligen Schrottplatz liegen umfangreiche Bodenuntersuchungen vor. Hier wurden erhebliche Schadstoffgehalte festgestellt. Zurzeit laufen Verhandlungen mit dem Grundstückseigentümer, der Bahn, ob nicht kurzfristig Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen, um die derzeit vorhanden Gefahren mit einfachen Mitteln (Dekontamination) zu beseitigen und die weitere Entwicklung zu vereinfachen.

Wird keine Einigung erzielt, werden eine abschließende Gefährdungsabschätzung oder ordnungsrechtliche Maßnahmen erforderlich.

Für den östlichen Teil, den Kleingarten, liegen ebenfalls Untersuchungen vor. Auch hier können auf Grundlage der vorliegenden Untersuchungen keine gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Hinblick auf eine Wohnnutzung attestiert werden.

Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger

Seitens des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers bestehen keine Bedenken.

I. A

gez. begl.

(Wegner) (Döhring)

Der Oberbürgermeister
Amt für Umweltschutz
Az.: 70.2

Frau Döhring / Tel. 7022
Mülheim, den 20.09.2017

EINGEGANGEN
21. Sep. 2017
AMT 61 DS 21/9/17

An
Amt 61
Herrn Urbanski
Im Hause

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Wissollstraße/Liebigstraße - Y 12".
Hier: Ergänzende Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde

Untere Immissionsschutzbehörde

Aus Sicht der Unteren Abfallwirtschafts- und Immissionsschutzbehörde wird eine Gliederung des Plangebietes zur Unterstützung von KWK-Projekten im Plangebiet und zur Digitalerschließung unter Berücksichtigung nachbarschutzrechtlicher Belange und zur Anwendung des Luftreinhalteplanes angeregt. Hierzu wird vorgeschlagen, das Plangebiet als GE-Gebiet und darin eine KWK-Fläche auszuweisen. Im übrigen Plangebiet soll durch Festsetzung gem. § 9 Abs.1 Nr. 23 a BauGB der Gebrauch von Brennstoffen möglichst weit eingeschränkt werden. Die Vorschläge sind auf das Planungsziel zur Unterbringung hochschulaffiner Nutzungen und Start-Up-Unternehmen ausgerichtet und unterstützen die Lage und die geplante Nutzungssituation entlang des Radschnellweges.

Anregungen:

1. Östliches Plangebiet

Die im östlichen Teil des Plangebietes als MI-Gebiet vorgesehene Fläche soll als nutzungseingeschränktes GEe1-Gebiet ausgewiesen werden. Die Grenze unterschiedlicher Nutzung wird um ca. 30 m in westlicher Richtung verschoben. Die Art der baulichen Nutzung wird nach dem Abstandserlass von 2007 wie folgt eingeschränkt: Nicht zulässig sind Betriebe und Anlagen, die in der Abstandsliste unter den Klassen I - VII aufgeführt sind und solche mit vergleichbarem Emissionsverhalten. Ausnahmsweise können Betriebe und Anlagen der

Abstandsklasse VII ... zugelassen werden, wenn ihre Nachbarverträglichkeit gutachterlich nachgewiesen wird.

Begründung:

Durch die Nutzungseinschränkung im GEe1-Gebiet werden immissionsseitige Konflikte zur Nachbarbebauung (WA-Gebiet) und zu den überplanten Wohngebäuden im Plangebiet unterbunden.

Eine weitere Ansiedlung von Wohnbebauung im Plangebiet wird wirksam vermieden.

Durch die Überplanung der Wohnhäuser wird deren Nutzungsmöglichkeit im Rahmen des baurechtlichen Bestandschutzes nicht eingeschränkt. Die Gliederung führt auch zur Nutzungsverträglichkeit zum westlich angrenzenden Gliederungsbereich (GEe2).

2. Mittleres Plangebiet:

Für den Bereich des ehemaligen Lagerplatzes wird vorgeschlagen, die Allgemeine Zulässigkeit auf Anlagen der Abstandsklasse VII auszudehnen (GEe2). Ein Respektabstand von 40 m zur Wohnbebauung an der Wissollstraße sollte eingehalten werden. Innerhalb des Bereiches kann die KWK-Fläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB ausgewiesen werden, z.B.:

KWK-Anlagen in bedarfsoptimierter Dimensionierung und Ausführung sind im als „KWKFläche" ausgewiesenen Bereich zulässig, wenn die Nachbarverträglichkeit - insbesondere im Hinblick auf Ableitung der Abgase und auf Geräuschimmissionen - gutachterlich nachgewiesen wird (Schornsteinhöhenberechnung, Schallimmissionsgutachten). Die zugrunde liegende Bedarfsberechnung hat durch einen unabhängigen Gutachter zu erfolgen.

Begründung:

Nutzungsmöglichkeiten ergeben sich im Plangebiet insbesondere für Elektro-Aufladestationen für PKWs und E-Fahrräder am Radschnellweg (Start-Up: Akku-Modulaustausch-Stationen, Digitalnetzverteilung etc.), deren Energieversorgung durch die KWK-Anlage erfolgt.

Die für die Energieversorgung einschränkenden Anforderungen ergeben sich aus Gründen des Schutzes und der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen insbesondere durch Luft- und Lärmimmissionen für die Wohnbebauung außerhalb des Plangebietes. Die sich daraus ergebenden Anforderungen sind im nachgeschalteten Baugenehmigungsverfahren nach dem Stand der Technik insbesondere unter Beachtung der TA Luft und der TA Lärm als Genehmigungsvoraussetzung einzuhalten.

Die Beschränkung der bedarfsorientierten Feuerungswärmeleistung der KWK-Anlage(n) dienen der Sicherung der ortsnahen Energieversorgung des Plangebietes mit Wärme und Strom. Sie entsprechen gleichzeitig den immissionsschutzrechtlichen Anforderung zur sparsamen und effizienten Energieverwendung in der Gesamtbilanz durch Substitution von weiteren Hausbrand- und Feuerungsanlagen im Plangebiet.

3. Westliches Plangebiet:

Angeregt wird dieselbe Nutzungsbeschränkung dieses GE-Gebietes wie im GEe1-Gebiet.

Begründung:

Der Nutzungsbestand wird hierdurch bestätigt, die Neuansiedlung von Wohnnutzungen im Plangebiet wird unterbunden, die Planung gewährt eine nachhaltig nachbarverträgliche Nutzungsgestaltung mit Rücksicht auf die westlich angrenzende Wohnnachbarschaft.

I.A.

(Wegner)

Der Oberbürgermeister
Amt für Umweltschutz
Az.: 70.2

Frau Döhring / Tel. 7022
Mülheim, den 22.09.2017

An
Amt 61
Herrn Urbanski
Im Hause

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Wissollstraße/Liebigstraße - Y 12".
Hier: Stellungnahme der Unteren Bodenschutzbehörde zu Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen und Hydrologie

Altlasten und schädliche Bodenveränderungen

Für das B-Plangebiet liegen verschiedene Einträge im Altlastenkataster vor:
Die gesamte Fläche war von 1866-1930 Teil des ehemaligen Güter- und Personenbahnhofs Speldorf. Die mittlere Teilfläche Liebigstraße 18-70 wurde von 1967-2004 als Schrottplatz mit Betriebstankstelle genutzt.
Das Gebäude Liebigstraße 35 war möglicherweise Standort einer Treibriemenfabrik.
Des Weiteren liegen aus den Luftbildauswertungen Erkenntnisse über eine Aufschüttung und eine Verfüllung aus 1952 vor.

Für den Bereich des ehemaligen Schrottplatzes sowie für den östlichen gelegenen Kleingarten können Untersuchungen des Ingenieurbüros GEOlogik aus 2013 herangezogen werden.
Im Zuge der Bodenuntersuchungen wurden erheblich Boden- und Grundwasserbelastungen, insbesondere auf dem vormals als Schrottplatz genutztem Gelände, festgestellt.
Neben den nutzungsspezifischen Schadstoffen wie MKW (KW 22.000 mg/kg) und Schwermetallen (Pb 12.600 mg/kg; Cr 8.390 mg/kg) wurden punktuell auch Arsen (As 3.010 mg/kg), PAK (PAK 201 mg/kg) und PCB (PCB 500 mg/kg) in außergewöhnlich hohen Konzentrationen ermittelt. Im Grundwasser wurden in 5 von 6 Grundwassermessstellen Arsen -

Gehalte (As 24 µg/l) oberhalb der Geringfügigkeitsschwellenwerte analysiert. Ein Grundwasserschaden ist somit eingetreten.

Zurzeit laufen Verhandlungen mit dem Sanierungsmanagement mit der Bahn. Es wird geprüft ob die Bahn kurzfristig Sanierungsmaßnahmen durchführt, um die derzeit vorhanden Gefahren mit einfachen Mitteln zu beseitigen. Die bekannten Hotspots mit sehr hohen PCB-, Arsen- und KW - Gehalten sollen möglicherweise mittels Bodenaushub und Entsorgung der belasteten Anschüttung saniert werden.
Wird keine Einigung über eine Dekontamination erzielt, werden weitere Bodenuntersuchungen und möglicherweise auch ordnungsrechtliche Maßnahmen erforderlich.
Für den östlichen Teil des B-Plangebietes, der derzeit als Kleingarten genutzt wird, liegen ebenfalls aktuelle Bodengutachten aus dem Jahre 2013 vor. In diesem Bereich werden deutlich niedrigere Schadstoffgehalte angetroffen. Auffällig sind hier lediglich die PAK - Gehalte. Die Benzo-(a)-pyrengehalte überschreiten mit bis zu 4,5 mg/kg die Prüfwerte für Wohnen, Kinderspiel und insbesondere für den Nutzpflanzenanbau. Im Hinblick auf die geplante Wohnnutzung sind auch hier die gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht gewährleistet. Zunächst sind weitere Bodenuntersuchungen zur Beurteilung der Gefahrensituation erforderlich.
Dies gilt auch für den Teil westlich des Schrottplatzes und für das Grundstück Liebigstraße 35.

Hydrogeologie
Im Plangebiet stehen unterhalb einer 0,7 -1,7 m mächtigen Auffüllung bis in eine Tiefe von 42,00 mNHN quartäre Flugsande an. Dies werden von geringmächtigen Sanden und Kiesen der unteren Mittelterrasse der Ruhr unterlagert. Im Liegenden befinden sich die feinkörnigen Kreidesedimente. Grundwasser steht in einer Tiefe von 40,72 - 38,38 mNHN (ca. 5 m unter GOK) an. Die Fließrichtung ist nach Osten gerichtet.
Die anstehenden Böden sind aufgrund der guten Durchlässigkeiten der Flugsande und der Terrassenkiese grundsätzlich für eine Versickerung von Regenwasser geeignet. Jedoch ist eine Versickerung durch die belastete Auffüllung unbedingt auszuschließen.

Schutzwürdige Böden
Alle anstehenden Böden sind anthropogen überprägt. Schutzwürdige Böden sind im Planverfahren nicht zu berücksichtigen.

I.A.

(Wegner)

Herbermann, Silke

Von:	Rimpel, Melanie
Gesendet:	Dienstag, 11. Mai 2021 14:42
An:	Herbermann, Silke
Cc:	Booss, Axel
Betreff:	20210511_Abstimmung Y 12a
Anlagen:	Y 12a_Begründung_B-Plan_Abstimmung Felix.doc; Y 12a_Textliche Festsetzungen_AL.DOC; Y12a-Urkunde 110521 (1).pdf

Sehr geehrte Frau Herbermann,
aus denkmalpflegerischer Sicht sind im Rahmen der nachrichtlichen Übernahme und des Umweltberichts die Belange des Denkmalschutzes berücksichtigt. Im Grundsatz kann ich Ihnen zustimmen, ist der öffentliche Belang der Einrichtung des Radweges unterhalb oder „vor" dem Ablaufberg als denkmalpflegerisch vertretbar zu beurteilen. Wesentlich ist in diesem Bereich dennoch der Erhalt der Signalanlage im Bereich der Treppe, sowie die auf/vom Ablaufberg auf die Brücke über die Duisburger Straße zulaufenden Gleise und Weichen als Zeugniswert. – Eine denkmalpflegerische Prüfung und Abwägung von weiteren ggf. notwendigen Rückbauten im Bereich zwischen Fußpunkt Ablaufberg und Brücke Duisburger Straße ist im Zuge der Ausbauplanung für den Radweg vorzunehmen. Grundsätzlich ist in der Abwägung der Belange zur Umnutzung der ehemaligen Eisenbahntrasse zu einem Radweg und den denkmalpflegerischen Belangen die Errichtung des Radweges denkmalpflegerisch vertretbar.
Die Errichtung des Radweges dient dem Erhalt der Trassenführung, die als überregionales lineares Element im Zusammenhang mit dem Baudenkmal Eisenbahnausbesserungswerk und dem Ablaufberg erhalten werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen
Melanie Rimpel

Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Bauaufsicht und Denkmalpflege
Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr
Telefon: (0208) 455 6149 Fax: (0208) 455-58-6149
E-Mail: melanie.rimpel@muelheim-ruhr.de
https://www.muelheim-ruhr.de

Bitte beachten Sie unsere Datenschutzerklärung unter folgendem Link:
https://www.muelheim-ruhr.de/cms/da_bauaufsicht.html